



Martin Wilke
martin.wilke@gmx.net
11. Juni 2009

Mehr Demokratie beim Wählen
Entwurf eines neuen Berliner Wahlrecht

DOSSIER TEIL 5:

Präferenzwahlverfahren
Die Übertragbare Einzelstimmgebung

Bündnis Mehr Demokratie beim Wählen
c/o Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
www.besseres-wahlrecht.de
info@besseres-wahlrecht.de

Durch veränderbare Parteilisten und Mehrmandatswahlkreise können die Wähler Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen (BVVen) nehmen. Sie können die Parteilisten neu durchnummerieren und auch im Wahlkreis können sie die Kandidaten in eine Rangfolge ihrer Wahl bringen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung, das hier genauer erläutert werden soll.

Grundsätzliches zum Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung

Grundprinzip

Das Grundprinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung kann in wenigen Sätzen erklärt werden: Kandidaten, die mehr Stimmen bekommen haben, als für einen Sitz nötig ist, geben die nicht benötigten überschüssigen Stimmen an andere Kandidaten weiter. Welche das sind, legen die Wähler mit ihrer persönlichen Rangfolge auf dem Stimmzettel fest. Durch diese weitergegebenen Stimmen können andere Kandidaten die nötige Stimmenzahl noch erreichen. Außerdem werden die Stimmen der schwächsten Kandidaten an aussichtsreichere weitergegeben, die damit die nötige Stimmenzahl erreichen können.

Detailliertere Erklärung des Verfahrens

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung (Single Transferable Vote, STV) hat der Wähler eine Stimme, mit der er einen Kandidaten in einem Mehrmandatswahlkreis (oder auf einer Parteiliste) wählt. Der Wähler hat jedoch die Möglichkeit anzugeben, welchem Kandidaten seine Stimme zu Gute kommen soll, wenn der eigentlich bevorzugte Kandidat seine Stimme nicht benötigt, weil dieser entweder bereits mehr als genug Stimmen hat oder weil er so wenig Stimmen hat, dass er das Mandat nicht mehr gewinnen kann. Und da auch der Kandidat zweiter Wahl möglicherweise – aus den gleichen Gründen – nichts mit der Stimme anfangen kann, kann der Wähler auch eine dritte, vierte, fünfte Präferenz angeben.

Die Kennzeichnung des Stimmzettels geschieht durch Nummerieren der Kandidaten. Seinem Lieblingskandidaten gibt der Wähler die Nummer 1 (Erstpräferenz), seinem zweitliebsten die Nummer 2 (Zweitpräferenz), seinem drittliebsten die Nummer 3 (Drittpräferenz) usw. Der Wähler kann so viele oder wenige Präferenzen angeben wie er möchte.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt grob in folgenden Schritten: Zunächst wird die Anzahl der gültigen Stimmen ermittelt. Aus dieser und der Zahl der zu vergebenden Sitze wird die „Quote“ bestimmt. Das ist die Zahl an Stimmen, die ein Kandidat benötigt, um sicher gewählt zu sein. Üblicherweise wird dafür die Droop-Quote verwendet, also der ganzzahlige Anteil von $\frac{\text{Anzahl der gültigen Stimmen}}{\text{Anzahl der zu vergebenden Sitze} + 1} + 1$. (In einigen exakteren Varianten der Übertragbaren Einzelstimmgebung, in denen auch Stimmenbruchteile übertragen werden können, muss auch die Quote keine Ganze Zahl sein. Statt der Addition von 1 genügt die Addition eines minimalen Zahlenbruchteils bzw. eine entsprechende Rundungsregel.)

Nach der Berechnung der Quote wird ermittelt, wie viele Erstpräferenzen – also Einsen auf den Stimmzetteln – jeder Kandidat hat. Jeder Kandidat, der mindestens so viele Erstpräferenzen hat wie die Quote beträgt, ist gewählt. Der Anteil der Stimmen für einen Kandidaten, der über die Quote hinausgeht, wird als Überschuss bezeichnet, da der Kandidat diese Stimmen nicht benötigt hätte, um gewählt zu sein. Die als Erstpräferenzen überschüssigen Stimmen des somit gewählten Kandidaten werden nun jenen Kandidaten

gutgeschrieben, die von den Wählern des erfolgreich gewählten Kandidaten als jeweils zweitliebster Kandidat benannt wurden. Durch diese Übertragung des Stimmenüberschusses erreichen gegebenenfalls weitere Kandidaten die Quote und sind dann ebenfalls gewählt. Der dabei entstehende Überschuss der neugewählten Kandidaten wird erneut verteilt (entsprechend der jeweils nächsten Präferenzen der Wähler).

Sind keine Überschüsse mehr zu verteilen, aber noch nicht so viele Kandidaten gewählt wie Sitze zu vergeben sind, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. D.h., der Kandidat wird aus dem Rennen genommen und kann keine weiteren Stimmen übertragen bekommen. Stimmen, die für einen gestrichenen Kandidaten abgegeben wurden, werden entsprechend der jeweils nächsten Präferenz jedes seiner Wähler umverteilt. Entweder wird durch diese Umverteilung der Stimmen (mindestens) ein weiterer Kandidat gewählt, dessen Überschuss dann wieder verteilt wird, oder es müssen weitere Kandidaten gestrichen und deren Stimmen übertragen werden, bis mindestens ein weiterer Kandidat die nötige Stimmenzahl erhält, um gewählt zu sein.

Die Übertragung von Überschüssen und die Streichung der jeweils stimmenschwächsten Kandidaten werden so lange fortgesetzt, bis alle zu vergebenden Sitze vergeben sind.

Beispiel für die Stimmenauszählung

Die zuvor gegebene allgemeine Beschreibung der Stimmenauszählung kann auch an einem Beispiel verdeutlicht werden. Gegeben sei eine Wahl mit 119 Wählern, 5 Kandidaten (A, B, C, D, E), 3 zu vergebenden Sitzen und folgenden Präferenzfolgen.

| 40 Wähler | 20 Wähler | 15 Wähler | 18 Wähler | 26 Wähler |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1. B | 1. B | 1. C | 1. D | 1. E |
| 2. A | 2. C | 2. A | 2. E | 2. D |
| 3. C | 3. A | | | |

Die Droop-Quote ist dann der ganzzahlige Anteil von $\frac{119}{3+1} + 1 \cdot \frac{119}{4}$ sind 29,75; addiert man 1, erhält man 30,75. Der ganzzahlige Anteil davon ist 30. Da 29,75 keine ganze Zahl ist, hätte man auch einfach aufrunden können.

Zunächst wird für jeden Kandidaten die Anzahl der Erstpräferenzen ermittelt. Die Anzahl der Erstpräferenzen wird den Kandidaten dann als Stimmen gutgeschrieben.

| Kandidat | Erstpräferenzen |
|----------|-----------------|
| A | 0 |
| B | 60 |
| C | 15 |
| D | 18 |
| E | 26 |

B hat mit seinen 60 Stimmen mehr als die erforderlichen 30 Stimmen und ist daher gewählt. B hat jedoch 30 Stimmen mehr als benötigt. Dieser Überschuss von 30 Stimmen muss nun umverteilt werden.

Zwei Drittel der B-Wähler haben als Zweitpräferenz A angegeben, daher erhält A zwei Drittel der zu übertragenden 30 Stimmen. Da A bisher 0 Stimmen hatte und nun 20 dazubekommt, hat A dann insgesamt 20 Stimmen.

Ein Drittel der B-Wähler hat als Zweitpräferenz C angegeben, somit erhält C 10 Stimmen und hat dann zusammen mit seinen 15 Erstpräferenz-Stimmen insgesamt 25 Stimmen.

| Kandidat | Stimmenzahl |
|----------|--------------|
| A | 20 |
| B | 30 (gewählt) |
| C | 25 |
| D | 18 |
| E | 26 |

Da nun alle vorhandenen Überschüsse übertragen sind und noch nicht alle Sitze vergeben sind, wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Somit ist D aus dem Rennen. Seine Stimmen gehen an E, da die D-Wähler als Zweitpräferenz E angegeben haben. E hat nun 44 Stimmen und ist somit ebenfalls gewählt. Allerdings haben die D- und E-Wähler keine weiteren Präferenzen angegeben, so dass der Überschuss von E nicht übertragen werden kann.

| Kandidat | Stimmenzahl |
|----------|----------------|
| A | 20 |
| B | 30 (gewählt) |
| C | 25 |
| D | 0 (gestrichen) |
| E | 44 (gewählt) |

Von den verbliebenen Kandidaten (A und C) liegt C nun uneinholbar vorn und hat damit den dritten Sitz gewonnen. Denn A würde als nächstes gestrichen werden; seine 20 Stimmen würden an C gehen, da sie von den BAC-Wählern stammen. C hätte dann 45 Stimmen.

Die drei Gewinner der Wahl sind demzufolge B, E und C.

Verbreitung im Ausland

Die Übertragbare Einzelstimmgebung mag zwar im deutschsprachigen Raum bislang wenig bekannt sein, hat jedoch insbesondere in englischsprachigen Ländern, welche sich von der relativen Mehrheitswahl abgewandt haben, seit Beginn des 20. Jahrhunderts große Verbreitung gefunden.

So wird die Übertragbare Einzelstimmgebung (engl.: Single Transferable Vote, STV) für Wahlen auf allen politischen Ebenen in Irland und Malta verwendet, in Nordirland für Wahlen zum EU-Parlament, Regionalwahlen und Kommunalwahlen, in Australien für den Senat und die Parlamente einzelner Staaten, in Schottland für Kommunalwahlen und in Neuseeland für die Wahlen der lokalen Gesundheitsausschüsse und in einigen Orten auch für die Kommunalwahlen.

Auch in der Bevölkerung findet dieses Wahlverfahren Zustimmung. Die irische Bevölkerung stimmte in zwei Referenden (1959 und 1968) gegen Pläne der Regierung, die Übertragbare Einzelstimmgebung abzuschaffen. Im Kanadischen Bundesstaat British Columbia sprach sich 2005 in einem Referendum eine deutliche Mehrheit für die Einführung der Übertragbaren Einzelstimmgebung aus.

Bei Wahlreformdebatten in englischsprachigen Ländern wird die Übertragbare Einzelstimmgebung, als Alternative sowohl zum Mehrheitswahlrecht in Einerwahlkreisen als auch zum Verhältniswahlrecht mit starren Listen diskutiert. Dies zeigt, dass es sich um ein ausgereiftes und inzwischen seit Jahrzehnten bewährtes Wahlverfahren handelt.

Anwendung auch auf veränderbare Parteilisten

Die Übertragbare Einzelstimmgebung wird üblicherweise in Mehrmandatswahlkreisen angewendet. Da es sich um ein proportionales Personenwahlverfahren handelt, eignet es sich auch für veränderbare Parteilisten. Die Wähler können so die Listenreihenfolge verändern. Dies ist vom Wahlvorgang betrachtet besonders intuitiv: Die Parteien erstellen mit ihren Listen eine Rangfolge der Kandidaten; und die Wähler haben die Möglichkeit, das selbe zu tun: die Kandidaten der Partei in eine Rangfolge ihrer Wahl zu bringen.

Ist die Auswirkung der Stimme für den Wähler überhaupt nachvollziehbar?

Wie sich die eigene Wählerstimme auf den Mandatsgewinn konkreter Kandidaten auswirkt, hängt bei jedem Wahlverfahren davon ab, wie die anderen Wähler wählen. Denn von den anderen Wählern hängt ab, ob ein Kandidat insgesamt genügend Stimmen bekommt, um gewählt zu sein. Es liegt in der Natur von Wahlen, dass der Wähler vor der Wahl nicht weiß, ob er mit seiner Stimme letztlich zur Wahl eines erfolgreichen Kandidaten beitragen wird.

Ein entscheidender Vorteil dieses Wahlverfahrens besteht jedoch darin, dass es für den Wähler keinen Anlass zu taktischem Wählen gibt. Wenn er einen mutmaßlich wenig aussichtsreichen Kandidaten gut findet, so kann er ihm ohne Bedenken seine Erstpräferenz geben. Wenn er am Ende zu wenig Stimmen hat, um gewählt zu sein, wird die Stimme auf den nächsten Kandidaten der persönlichen Kandidatenrangfolge des Wählers übertragen. D.h., wenn der Wähler mit seiner Stimme seinem bevorzugten Kandidaten nicht helfen kann, so kommt sie seinem zweitliebsten Kandidaten zu Gute, und wenn sie diesem nicht helfen kann, dann dem drittliebsten, usw. Der Wähler muss also nicht von vornherein ein aus seiner Sicht „kleineres Übel“ wählen, sondern kann gemäß seiner tatsächlichen Überzeugungen wählen. Insofern ist es für den Wähler bei der Stimmabgabe gerade nicht unbedingt erforderlich, das Auszählungsverfahren zu verstehen. Dank der Stimmenübertragungen kann der Wähler sicher sein, dass seine Stimme so effektiv wie möglich genutzt wird.

Beim Verfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung gilt immer, dass zunächst die Erstpräferenzen berücksichtigt werden. D.h. die Stimme jedes Wählers zählt zunächst

zugunsten des Kandidaten, den der Wähler auf Platz 1 gesetzt hat. Erst wenn feststeht, dass der mit Erstpräferenz gewählte Kandidat entweder bereits genügend Stimmen hat und somit gewählt ist oder dass er keine Aussicht auf ein Mandat mehr hat und somit aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die zweite Präferenz des Wählers berücksichtigt. Und erst wenn über das Schicksal dieses Kandidaten entschieden ist, wird die dritte Präferenz des Wählers berücksichtigt, usw.

Nachvollziehbarkeit im Vergleich

Die im Vergleich zum bisherigen Berliner Wahlrecht größere Komplexität des vorgeschlagenen Wahlverfahrens muss auch im Vergleich mit den Wahlsystemen anderer Bundesländer gesehen werden.

So können die Wähler bei Kommunalwahlen in anderen Bundesländern die Listenreihenfolge der Parteien verändern, indem sie Kandidaten auf der Liste ankreuzen. Sie haben dabei mehrere Stimmen und können diese auf mehrere Kandidaten verteilen oder auf einzelne Kandidaten Häufeln. Dabei können sie auch für Kandidaten verschiedener Parteien stimmen. In der Regel gibt es aber auch die Möglichkeit, die Liste einer Partei als Ganzes zu unterstützen, indem ihr die sog. Listen- oder Kopfstimme gegeben wird. Das Auszählungsverfahren ist dabei je nach Bundesland verschieden, insbesondere die Verrechnung zwischen Personenstimmen und Listenkreuz. Den meisten Wählern werden diese Unterschiede nicht bewusst sein.

Auch im derzeitigen Wahlsystem wissen die Wähler nicht im Einzelnen, was mit ihrer Stimme geschieht. Die wenigsten Wähler wären in der Lage, aus den Stimmzahlen der einzelnen Parteien und Kandidaten genau anzugeben, welche Abgeordneten gewählt sind. Für den durchschnittlichen Wähler ist dies jedoch auch kein Problem. Zumindest lässt sich sagen, dass auch bei den bisher in Deutschland gebräuchlichen Wahlverfahren von den Wählern nicht erwartet wird, dass sie die Details der Stimmenauszählung verstehen. Dies betrifft nicht allein die Frage, welche Kandidaten gewählt sind, sondern auch die Anzahl der Sitze jeder Partei. Welcher Wähler könnte schon das D'Hondtsche Höchstzahlverfahren erklären?

Bei Kommunalwahlen in anderen Bundesländern ist vielen Wählern nicht einmal bewusst, dass eine Stimme für einen Kandidaten stets auch für dessen Partei zählt. In unserem Berliner Vorschlag ist dies hingegen transparent: Wer die Listenreihenfolge einer Partei beeinflussen möchte, kann dies nur, wenn er dieser Partei auch mindestens eine Parteistimme gibt.

Das Durchnummerieren von Kandidaten ist keine besonders große Herausforderung an den Wähler. Schließlich sind Menschen in den unterschiedlichsten Situationen ihres Lebens damit konfrontiert, irgendwelche Dinge nach Prioritäten zu ordnen.

In Schottland hatten die Wähler keine Probleme mit der Übertragbaren Einzelstimmgebung, als diese 2007 erstmals verwendet wurde, wohl aber mit der personalisierten Verhältniswahl (nach deutschem Vorbild), wie sich an der deutlich höheren Zahl ungültiger Stimmen zeigte.

Der Behauptung, die Übertragbare Einzelstimmgebung sei zu kompliziert, können die Erfahrungen im Ausland entgegengehalten werden: Wenn die Iren, Nordiren, Schotten, Malteser, Australier und Neuseeländer mit der Übertragbaren Einzelstimmgebung zurechtkommen, werden die Wahlberechtigten in Berlin das auch können.

Warum überhaupt Stimmenübertragung?

Das wesentliche ungewohnte Element der Übertragbaren Einzelstimmgebung ist das Prinzip der Stimmenübertragung. Diese ist notwendig, um zu verhindern, dass ein erheblicher Teil der Wählerstimmen unter den Tisch fällt. Durch die Stimmenübertragung wird vermieden, dass bei der Umsetzung der Wählerstimmen in Sitze größere Verzerrungen auftreten.

Die Übertragung von Überschüssen ist im Grunde auch in jeder Verhältniswahl mit starren Listen enthalten, wenn auch nicht auf den ersten Blick sichtbar: Denn was bei der Verhältniswahl mit starren Listen geschieht, ist, dass zunächst alle Stimmen für eine Partei an den Kandidaten auf Listenplatz 1 gehen. Dieser ist gewählt, wenn er mindestens so viele Stimmen hat wie für einen Sitz notwendig sind. Alle Stimmen, die er über diese Zahl hinaus hat, gibt er an den Kandidaten auf Listenplatz 2 weiter. Hat auch dieser die erforderliche Stimmenzahl erreicht, ist er gewählt, behält den benötigten Stimmenanteil und gibt die noch nicht verbrauchten Stimmen als Überschuss an den Kandidaten auf Listenplatz 3 weiter, und so fort. Da es sich um eine starre Liste handelt, gilt für jede Wählerstimme die gleiche Präferenzfolge und es ist von vornherein klar, dass die Stimmen an die ersten Plätze der Liste gehen. Bei den uns vorgeschlagenen veränderbaren Listen, hat jeder Wähler die Möglichkeit, selbst anzugeben, welcher Kandidat von seiner Stimme profitieren soll und auf welche Kandidaten die Überschüsse ggf. übertragen werden sollen bzw. in welcher Reihenfolge.

Im Unterschied zu anderen Verfahren mit veränderbaren Listen, führt die Übertragbare Einzelstimmgebung dazu, dass die gewählten Abgeordneten mit annähernd der gleichen Stimmenanzahl gewählt und somit auch legitimiert sind. Denn jeder bzw. jede Abgeordnete kann eben auch nur genau ein Mandat wahrnehmen und hat das gleiche Stimmrecht wie die anderen Abgeordneten. Das Prinzip der Verhältniswahl wird somit auf die Personenwahl übertragen.

Ist die Übertragung von Stimmen in der Praxis überhaupt entscheidend?

Bei den Wahlen zur Nordirland-Versammlung werden in 18 Wahlkreisen jeweils 6 Mandate vergeben. 1998 befanden sich 15 Abgeordnete (13,9 %) nicht unter den Kandidaten ihres Wahlkreises mit den meisten Erstpräferenzen. Sie haben ihr Mandat also den Stimmenübertragungen zu verdanken. 2003 war das Ergebnis ähnlich: 15 Abgeordnete waren nicht unter den Kandidaten mit den meisten Erstpräferenzen. 2007 wurden 7 Kandidaten (6,5 %) allein aufgrund von Übertragungen gewählt.

Eine ähnliche Untersuchung der Wahlergebnisse aus Malta ergab, dass in 4er Wahlkreisen 12,5 % der Kandidaten ihr Mandat den Übertragungen verdanken, in 5er Wahlkreisen sind es 14,8 % und in 6er Wahlkreisen 20 %.¹ Dies deutet darauf hin, dass die Bedeutung übertragener Stimmen umso größer ist, je mehr Abgeordnete zu wählen sind.

Vorteile gegenüber dem Kumulieren und Panaschieren

Es gibt durchaus andere Möglichkeiten für veränderbare Listen als die von uns vorgeschlagenen. Eine Möglichkeit wäre, dass die Wähler einfach eine Person auf der von ihnen gewählten Liste ankreuzen. Eine weitere Möglichkeit wäre das Kumulieren und Panaschieren; dabei haben die Wähler jeweils mehrere Stimmen zur Verfügung, die sie auf einzelne Kandidaten häufeln (Kumulieren), aber auch auf mehrere Kandidaten verteilen

¹ Vgl. John C. Lane: Use of Transfer Votes in Malta. Who Needs Transfer Votes?
<http://www.malldata.com/nocounts.htm>

können, wobei die Stimmen auch an Kandidaten unterschiedlichen Parteien gehen können (Panaschieren). Bei beiden Verfahren werden die Gewinner nach dem gleichen Prinzip ermittelt: Gewonnen haben die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Relative Mehrheitswahl

Wenn einer Partei 10 Sitze zustehen, dann gilt: Wer mehr Stimmen als der elftplatzierte hat, ist gewählt. Wieviel ein Kandidat über oder unter dieser Schwelle liegt, ist dabei völlig unerheblich. Steht einer Partei nur ein Sitz zu, so geht dieser an den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die verdeutlicht, dass das Kumulieren und Panaschieren auf dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl beruht. Die relative Mehrheitswahl ist bei Wahlen um ein einzelnes Amt (Bürgermeister, Präsident, Direktmandat) unfair, und ebenso bei Wahlen um mehrere Ämter (in Parteilisten).

Die Übertragbare Einzelstimmgebung hingegen ist eine Form der Verhältniswahl. Das ist wichtig, denn jede etablierte Partei stellt ein Bündnis von Menschen unterschiedlicher Ansichten dar. Wenn man will, dass die Vielfalt der Ansichten der Bürger, so gut es geht, im Parlament abgebildet werden, dann müssen die Bürger jene individuellen Kandidaten wählen können, die ihren Ansichten am besten entsprechen. Das heißt, nicht nur die Parteien als Ganzes müssen entsprechend ihres Stimmenanteils proportional vertreten sein, sondern auch innerhalb der einzelnen Fraktionen muss die Zusammensetzung die Vorlieben der Wähler der jeweiligen Partei möglichst proportional abbilden.

Außerdem fassen Parlamentsfraktionen ihre Beschlüsse mit Mehrheit ihrer Abgeordneten. Wenn die Personalisierung der Wahl dazu dienen soll, unterschiedliche Positionen innerhalb der einzelnen Fraktionen abzubilden – und damit auch im Parlament insgesamt –, dann müssen die gewählten Abgeordneten die Stärke der entsprechenden Wählerschaften widerspiegeln.

Auch aus dem gleichen Stimmrecht aller Abgeordneten lässt sich ableiten, dass jeder Abgeordnete annähernd die gleiche Zahl an Wählern repräsentieren sollte.

Zwischen den Parteien gibt es aus gutem Grund Verhältniswahl. Diese muss auch *innerhalb* der Parteilisten gelten.

Verschwendete Stimmen

Stimmen, die nichts zur Wahl eines Kandidaten beitragen, sind verschwendete Stimmen.

Konkret sind dies

- ein Großteil der Stimmen beliebter Kandidaten. (Beliebte Kandidaten haben oftmals ein Vielfaches der Stimmenzahl, die für einen Sitz maximal nötig ist.)
- ein Teil der Stimmen der anderen gewählten Kandidaten. (Es genügt, mehr Stimmen zu haben als der stimmenstärkste nicht gewählte Kandidat. Jede darüber hinausgehende Stimme, trägt nichts mehr zur Wahl des Kandidaten bei.)
- alle Stimmen der nicht gewählten Kandidaten.
- alle Stimmen von Listenkandidaten, die ein Direktmandat erhalten haben.

Insgesamt sind so ohne weiteres 80 bis 90 % der Stimmen verschwendet.

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung hingegen werden überschüssige Stimmen und Stimmen erfolgloser Kandidaten übertragen und sind daher nicht verschwendet; der Anteil der erfolglosen Stimmen beschränkt sich auf das unvermeidbare Minimum.

Nur wenige Wähler haben Einfluss

Wenn 80 bis über 90 % der Wähler effektiv keinen Einfluss darauf haben, welche Personen aus der von ihnen gewählten Liste tatsächlich ins Parlament kommen, dann werden die Wähler in die Irre geführt, indem es ihnen suggeriert wird, ihre Stimme würde darüber mitentscheiden, welche Personen ins Parlament kommen. Tatsächlich entscheidet nur eine kleine Minderheit der Wählerstimmen.

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung ist das anders. In Mehrmandatswahlkreisen mit 3 Abgeordneten, sind mehr als drei Viertel der Wählerstimmen wahlentscheidend, in 7er Wahlkreisen mehr als sieben Achtel.

Legitimation der Abgeordneten

Beim Kumulieren erhalten insbesondere die Spitzenkandidaten meist ein Vielfaches der Stimmzahl, die für einen Sitz notwendig wäre. Andere Kandidaten kommen hingegen mit einer Stimmzahl ins Parlament, die nur einem Bruchteil eines Sitzes entspricht. Es ist somit möglich, dass Kandidaten gewählt werden, die über fast keine Unterstützung verfügen. Obwohl die Kandidaten mit sehr unterschiedlicher Stimmzahl gewählt wurden und sehr unterschiedlich viele Wähler repräsentieren, haben sie als Abgeordnete doch jeweils das gleiche Stimmrecht.

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung hingegen ist gewählt, wer die „Quote“, also die nötige Stimmzahl für einen Sitz, erreicht. Es werden somit nur Kandidaten gewählt, die genug Unterstützung haben, wobei diese Unterstützung auch aus zweiten und dritten Plätzen in der Rangfolge der Wähler bestehen kann.

Verzerrung in der Repräsentation der Wähler

Da beim Kumulieren und Panaschieren keine Stimmen übertragen werden und die Kandidaten mit sehr unterschiedlich vielen Stimmen gewählt sind, kommt es zu massiven innerparteilichen Verzerrungen. Dies verzerrt die Vertretung von Parteiflügeln, Frauen und Minderheiten.

Ich möchte die verzerrte Repräsentation der parteiinternen Gruppen an einem Rechenbeispiel verdeutlichen. Angenommen in einer Partei herrscht Uneinigkeit darüber, ob weitere Teile des öffentlichen Eigentums an Wohnungen privatisiert werden sollen, und diese Frage ist auch eines der entscheidenden Themen des Wahlkampfes. Es ist bekannt, dass 60 % der Wählerschaft der hier betrachteten Partei gegen die Privatisierungen sind und nur jene Kandidaten dieser Partei wählen wollen, die sich ebenfalls gegen die Privatisierungen ausgesprochen haben. Wenn die Partei nun aufgrund ihres Wahlergebnisses 5 Sitze erhält, sollte zu erwarten sein, dass davon drei an die Privatisierungsgegner gehen.

Ob dies jedoch tatsächlich eintritt, ist bei Verfahren ohne Stimmenübertragungen sehr ungewiss. Es hängt davon ab, wie viele Kandidaten die Partei insgesamt aufgestellt hat, wie viele Kandidaten darunter zu den Privatisierungsgegnern zählen und wie sich die Wählerstimmen auf diese Kandidaten verteilen.

Wenn die Partei insgesamt 10 Kandidaten aufgestellt hat, ist eine 3:2-Verteilung der Sitze zumindest prinzipiell möglich, solange unter diesen 10 Kandidaten mindestens 3 Privatisierungsgegner und 2 Befürworter der Privatisierungen sind. Bei genau 3 Privatisierungsgegnern ist es sogar unvermeidlich, dass 2 Befürworter gewählt werden, da schlicht kein vierter und fünfter Privatisierungsgegner kandidiert hat. Im weiteren gehe ich

davon aus, dass 7 Kandidaten Privatisierungsgegner und 3 Kandidaten Privatisierungsbefürworter sind. Da 60 % der Wählerschaft der Partei Privatisierungsgegner sind, erhalten die Privatisierungsgegner zusammen 60 Prozent der Stimmen, die Privatisierungsbefürworter dementsprechend 40 %.

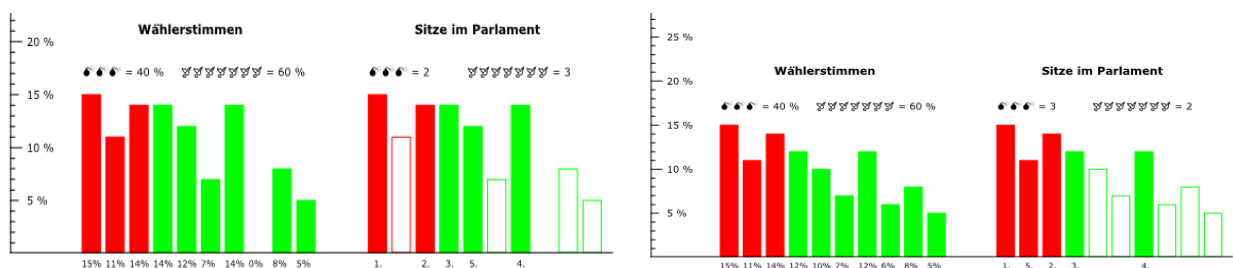
In den nachfolgenden Stimmenverteilungen ist jeweils das Ergebnis jener Kandidaten, die ein Mandat erhalten, durch Unterstreichung hervorgehoben. Wenn die 3 Privatisierungsbefürworter 15, 14 und 11 Prozent der Stimmen erhalten, die Privatisierungsgegner 12, 12, 10, 8, 7, 6 und 5 Prozent, dann bekommen die Privatisierungsgegner nur 2 der 5 Sitze, obwohl sie zusammen 60 Prozent der Stimmen haben, und zwar deshalb, weil die Stimmen relativ gleichmäßig auf insgesamt 7 Kandidaten verteilt sind.

Hätte beispielsweise der zweitschwächste Kandidat nur 0 statt 6 Prozent der Stimmen bekommen (oder wäre gar nicht erst angetreten) und hätten die drei stärksten Privatisierungsgegner dafür 14, 14 und 12 Prozent bekommen, dann hätten die Privatisierungsgegner ihre verdienten 3 Sitze. Bei einer optimalen Aufteilung der Stimmen der Privatisierungsgegner von 15, 15, 15, 15, 0, 0 und 0 hätten sie sogar 4 der 5 Sitze gewinnen können – und damit sogar einen zuviel.

Eine noch stärkere Konzentration der Stimmen auf einzelne Kandidaten würde jedoch wieder zur Unterrepräsentation führen. Bei einer Verteilung von 21, 19, 10, 10, 0, 0 und 0 wären wieder nur 2 Privatisierungsgegner unter den stärksten 5 Kandidaten, da der drittstärkste Privatisierungsgegner hinter den drittstärksten Privatisierungsbefürworter zurückfällt.

Hätten die Privatisierungsgegner einen sehr beliebten Kandidaten, kann gerade dies ihnen auf die Füße fallen: Etwa bei einer Verteilung von 45, 8, 7, 0, 0, 0 und 0. Dann hätte zwar einer ihrer Kandidaten haushoch gewonnen, aber er wäre beinahe der einzige Privatisierungsgegner der Partei im Parlament. Dass auch noch ein zweiter Privatisierungsgegner ins Parlament kommt, liegt vor allem daran, dass unter den Kandidaten insgesamt nur drei Privatisierungsbefürworter waren und die zwei übrigen Sitze so auf jeden Fall an die Privatisierungsgegner gehen mussten. Hätte es 11 Kandidaten, davon vier Privatisierungsbefürworter und 7 Privatisierungsgegner gegeben, sähe die Verteilung der Privatisierungsbefürworter vielleicht so aus: 12, 10, 9 und 9. Dann hätten die Privatisierungsgegner trotz 60 % der Stimmen nur einen von 5 Sitzen ihrer Partei erhalten.

An diesem Beispiel zeigt sich auch sehr gut das Problem der verschwendeten Stimmen für erfolgreiche Kandidaten. Der Gewinner unter den Privatisierungsgegnern hat zu viele Stimmen, mit denen er nichts anfangen kann, da er auch mit weniger als der Hälfte dieser Stimmenzahl ohne weiteres gewählt gewesen wäre. Hätten einige seiner Anhänger für andere Privatisierungsgegner gestimmt, hätten sie mehr in ihrem Sinne bewirkt. Grundsätzlich ist es für keinen Kandidaten sinnvoll, mehr Stimmen als die Droop-Quote zu erhalten, da ein Kandidat mit Stimmen in diesem Umfang nicht mehr von genügend anderen Kandidaten eingeholt werden kann und sein Mandat somit sicher hat.



Die Übertragbare Einzelstimmgebung hingegen liefert proportionale Ergebnisse nach den Kriterien, die den Wählern wichtig sind. Der Grundsatz der Verhältniswahl gilt hier nicht nur zwischen den Parteien, sondern auch innerhalb der Parteien. Das Ergebnis ist proportional in jeder Hinsicht, die die Wähler zur Grundlage ihrer Wahlentscheidung machen: Vertretung von Frauen, Minderheiten und innerparteilich umstrittenen Positionen. Mehrheiten und Minderheiten werden entsprechend ihres Stimmenanteils vertreten.

Taktisches Wählen und Komplexität

Aufgrund der verschwendeten Stimmen und der daraus folgenden Verzerrungen lädt Kumulieren und Panaschieren zum taktischen Wählen ein. So kann der Wähler Defizite des Wahlverfahrens teilweise wieder ausgleichen. Dazu muss der Wähler aber durchschauen, dass Kumulieren auf der relativen Mehrheitswahl beruht. Den meisten Wählern ist das nicht bewusst.

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung gibt es keinen Anlass für taktisches Wählen. Der Wähler kann seine aufrichtige Präferenzfolge angeben. Er muss sich keine Sorgen darum machen, wie er seine Stimme davor bewahrt, verschwendet zu sein. Denn dafür sorgt das Prinzip der Stimmenübertragung.

Keine Rangfolge

Bei veränderbaren Listen geht es darum, die Kandidatenliste in eine neue Rangfolge zu bringen.

Beim Kumulieren und Panaschieren kann der Wähler aber gar keine Rangfolge von Kandidaten angeben, sondern nur Stimmen für einzelne Kandidaten.

Bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung hingegen gibt der Wähler eine Rangfolge an. Durch die Präferenzen enthält die Wählerstimme mehr Informationen und wird effektiver genutzt. Kann der Wunschkandidat (Platz 1) nichts mit der Stimme anfangen (weil er entweder schon mehr Stimmen hat als er braucht oder zu wenig, um gewählt zu werden), dann geht die Stimme an den nächsten in der Rangfolge.

Stehen bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung im Vergleich zum Kumulieren und Panaschieren nicht die Parteien im Vordergrund?

Auch beim Kumulieren und Panaschieren zählt jede Stimme für einen Kandidaten immer auch als eine Stimme für dessen Partei. Egal, ob der Kandidat am Ende gewählt ist oder nicht. Beim Kumulieren und Panaschieren ist dies vielen Wählern nicht bewusst. Beim der Übertragbaren Einzelstimmgebung machen wir diesen Zusammenhang deutlicher sichtbar. Nur wer einer Partei mindestens eine Stimme gibt, kann auch deren Kandidatenreihenfolge verändern.

Im Wahlkreis, wo 60 % der Mandate vergeben werden, ist die Übertragbare Einzelstimmgebung völlig unabhängig von Parteilisten. Jeder Wähler erstellt seine eigene Liste, über Parteigrenzen hinweg.

Ist es nicht ein strategischer Nachteil, dass die Übertragbare Einzelstimmgebung bisher nirgendwo in Deutschland angewendet wird?

Mit der Übertragbaren Einzelstimmgebung wollen wir die Schwächen bisheriger Wahlverfahren überwinden. Übertragbare Einzelstimmgebung in Mehrmandatswahlkreisen gibt es in Irland, Nordirland, Malta, Australien, Neuseeland und Schottland teilweise schon seit vielen Jahrzehnten. Wir übertragen diese Idee nun auch auf veränderbare Parteilisten. Jede innovative Idee wird irgendwann zum ersten Mal verwirklicht. Berlin kann Vorreiter für ein faires Wahlrecht werden, das den Bürgern echten Einfluss gibt.

Übertragbare Einzelstimmgebung nach Meeks Methode

Die unserem Gesetzentwurf vorgesehene Variante der Übertragbaren Einzelstimmgebung nennt sich Meeks Methode. Sie wurde von Brian Lawrence Meek entwickelt und gilt als beste Umsetzung der Grundprinzipien von der Übertragbaren Einzelstimmgebung. Meeks Methode wird derzeit bei Wahlen auf kommunaler Ebene in Neuseeland verwendet.

Während bei den anderen Varianten der Übertragbaren Einzelstimmgebung jene Kandidaten, die bereits genug Stimmen haben, um gewählt zu sein, keine weiteren Stimmen erhalten und übersprungen werden, wenn sie in der Präferenzfolge einiger Wähler nach bereits sicher gewählten oder bereits gestrichenen Kandidaten auftreten, können bereits sicher gewählte Kandidaten bei Meeks Methode weitere Stimmen erhalten. Da jedoch wie bei allen Varianten der Übertragbaren Einzelstimmgebung gilt, dass ein sicher gewählter Kandidat nur so viele Stimmen behält, wie er benötigt, um die Quote zu erreichen, werden die erneut entstehenden Überschüsse wieder umverteilt. Dies geschieht dadurch, dass der Behaltewert der Kandidaten schrittweise immer weiter reduziert wird.

Der Behaltewert ist der Anteil, den ein gewählter Kandidat von jeder für ihn abgegebenen Stimme behält und den er auch von jedem Stimmenbruchteil behält, der bei ihm als Überschuss ankommt. Zu Beginn der Stimmenaushölung beträgt der Behaltewert jedes Kandidaten genau 1. Das heißt jeder Kandidat behält 100 % der Stimmen, die er empfängt, und gibt demzufolge nichts an den jeweils nächsten Kandidaten in der Präferenzfolge seiner Wähler weiter. Solange ein Kandidat weder gewählt noch ausgeschlossen ist, bleibt sein Behaltewert 1.

Erreicht bzw. übersteigt die Stimmenzahl eines Kandidaten die Quote, so ist der Kandidat gewählt. Sein Behaltewert wird dann so reduziert, dass die mit dem Behaltewert gewichteten Stimmen aller Wähler insgesamt genau die Quote ergeben. Hat ein Kandidat also das k -fache der Quote an Stimmen bekommen, so wird der Behaltewert auf $1/k$ gesetzt. Dementsprechend wird der nichtbehaltene Teil jeder Stimme weitergegeben, also $(k-1)/k$. Durch die Reduzierung des Behaltewertes eines Kandidaten wird von jenen Stimmen, die zur Wahl dieses Kandidaten beigetragen haben, jeweils ein größerer Teil als zuvor weitergegeben.

Wenn Stimmen an bereits gewählte Kandidaten übertragen werden, haben diese erneut einen Überschuss und müssen somit auch ihren Behaltewert reduzieren, wodurch ebenfalls wieder ein größerer Teil der Stimmen als zuvor übertragen wird. Dabei können auch wieder Stimmen an den zuerst betrachteten Kandidaten übertragen werden. Diese gegenseitigen Übertragungen führen in eine unendliche Rekursion. Allerdings werden die beim Hin- und Herübertragen verursachten Überschüsse und Behaltewertänderungen mit jedem Schritt kleiner. Jeder Behaltewert strebt also gegen einen Grenzwert: den exakten Behaltewert, auch wenn er ihn nicht erreicht. Daher muss festgelegt werden, wann diese Rekursion abgebrochen wird. Meek schlägt vor, die Rekursion abzubrechen, wenn die Stimmenzahl aller gewählten Kandidaten

unter Verwendung der momentanen Behaltewerte um nicht mehr als einen vorgegebenen Bruchteil von der Quote abweicht, beispielsweise um $1/100000$.

Die Verwendung von Behaltewerten führt dazu, dass alle Überschüsse gleichzeitig übertragen werden. Bei anderen Varianten der Übertragbaren Einzelstimmgebung hingegen musste definiert sein, in welcher Reihenfolge die Überschüsse übertragen werden, da davon abhängen konnte, in welcher Reihenfolge Kandidaten gewählt sind und welche Kandidaten zuerst die Quote erreichen und wessen Überschüsse dann verteilt werden bzw. wer fortan in der Präferenzfolge ausgelassen wird; davon wiederum hingen die Chancen der nachfolgenden Kandidaten ab, etwas von der Stimme des jeweiligen Wählers abzubekommen. Meeks Methode vermeidet dieses Problem und ist daher exakter als andere Varianten.

Eine zweite Besonderheit von Meeks Methode ist, dass im Verlauf der Auszählung die Quote Neuberechnet wird. Da ein mehr oder weniger großer Teil der Wähler nicht sämtliche Kandidaten in seiner Präferenzfolge aufführt, sondern meist nur einige ihm bekannte Kandidaten, kommt es zu nicht-übertragbaren Stimmen. Auf diese Weise verringert sich im Laufe der Zeit die Anzahl der Stimmen, die überhaupt noch zur Verfügung stehen, um Kandidaten zu wählen. Da die Quote die niedrigste Anzahl der Stimmen angeben soll, die garantiert, dass nicht mehr Kandidaten gewählt werden als Sitze zu vergeben sind, muss folglich die Quote verringert werden, wenn die Zahl der relevanten Stimmen sinkt.

Die Reduzierung der Quote wird bei Meeks Methode jedes Mal vorgenommen, wenn sich die Zahl der nicht-übertragbaren Stimmen erhöht. Dazu wird die Gesamtzahl der nicht-übertragbaren Stimmen zum jeweiligen Zeitpunkt der Auszählung von der ursprünglichen Zahl der gültigen Stimmen abgezogen. Das Ergebnis wird dann um eins mehr als die Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Ob zu diesem Bruch nun noch ein minimaler Teil von beispielsweise einem Milliardstel addiert wird oder nicht, ist in der Praxis nicht relevant. Die reduzierte Quote gilt jeweils auch für bereits gewählte Kandidaten, wodurch sich der Behaltewert dieser Kandidaten ebenfalls ändert.

Gestrichene Kandidaten verhalten sich bei Meeks Methode nach ihrer Streichung so, als wären sie gar nicht erst zur Wahl angetreten, mit der Ausnahme, dass andere bereits gestrichene Kandidaten nicht wieder „zum Leben erweckt“ werden können, sondern gestrichen bleiben.

Da die Berechnung der Behaltewerte wegen der Rekursionen sehr aufwendig ist, erfordert Meeks Methode eine Auszählung per Computer. Für die Umsetzung von Meeks Methode – mit einigen notwendigen Ergänzungen – in ein Computerprogramm wurde Algorithm 123 entwickelt.

Analog zum Begriff „Behaltewert“ kann zur leichteren Erklärung der Begriff „Weitergabewert“ eingeführt werden. Der Weitergabewert ist dabei der Anteil einer Stimme oder eines Stimmenbruchteils, der nicht behalten, sondern an die nächste verfügbare Präferenz weitergegeben wird oder, wenn keine weitere Präferenz vorhanden ist, nicht-übertragbar wird. Der Weitergabewert ist also die Differenz zwischen Behaltewert und 1.

Die Grundoperation bei Meeks Methode ist die Multiplikation: Der Wähler trägt zur Wahl eines Kandidaten mit dem Produkt aus dem Behaltewert dieses Kandidaten und den Produkten der Weitergabewerte jener Kandidaten bei, die in der Präferenzfolge des Wählers weiter oben standen.

Wenn der Behaltewert des Kandidaten $A = a$ sei, jener des Kandidaten $B = b$, usw., und die Präferenzfolge eines Wählers „1. A, 2. B, 3. C, 4. D“ lautet, dann kommen von diesem Wähler a Stimmen bei Kandidat A an und $1 - a$ Stimmen werden an B weitergegeben; da B

davon aber nur den prozentualen Anteil b behält, kommen $(1 - a) \cdot b$ Stimmen bei B an, weitergegeben werden also $(1 - a) - (1 - a) \cdot b$ Stimmen oder anders ausgedrückt: $(1 - a) \cdot (1 - b)$; bei Kandidat C kommen somit $(1 - a) \cdot (1 - b) \cdot c$ Stimmen an; bei Kandidat D sind es $(1 - a) \cdot (1 - b) \cdot (1 - c) \cdot d$.

Hat A beispielsweise einen Behaltewert von 0,8, B einen von 0,6, C einen von 0 und D einen von 0,9, so trägt ein Wähler mit der Präferenzfolge ABCD mit 0,8 Stimmen zum Wahlergebnis von Kandidat A bei, von den restlichen 0,2 Stimmen behält B 60 % bzw. 0,12 Stimmen; da C einen Behaltewert von 0 bzw. einen Weitergabewert von 1 hat, gibt er alles an D weiter; von den verblieben 0,08 Stimmen behält D 90 % bzw. 0,072 Stimmen. Da keine weitere Präferenz angegeben ist, sind die restlichen 0,008 Stimmen nicht übertragbar.

Beispielrechnung

Nehmen wir eine Wahl mit 32 Wählern, 5 Kandidaten und 2 zu vergebenden Sitzen an, bei der 12 Wähler die Präferenzfolge ABC, weitere 12 Wähler die Präferenzfolge BE, 7 Wähler nur den Kandidaten C und ein Wähler nur den Kandidaten D angegeben hat.

Die Quote beträgt $32/(3+1) = 8$ Stimmen.

Nach der Zählung der Erstpräferenzen hat A 12 Stimmen, B 12 Stimmen, C 7 Stimmen und D eine Stimme. A und B haben die Quote überschritten und somit gewählt. Sie haben jeweils einen Überschuss, der übertragen werden muss.

Da B 12 Stimmen hat, aber nur 8 benötigt, wird der Behaltewert zunächst auf $2/3$ festgesetzt, so dass B die benötigten 8 Stimmen behält und die überschüssigen 4 Stimmen entsprechend der Präferenzfolge BE an E weitergibt. Auch A muss nur $2/3$ von jeder seiner 12 Stimmen behalten, kann also 4 Stimmen weitergeben. Die Stimmenstand beträgt somit A 8 Stimmen, B $8 + 2/3 \cdot 4 = 10,666\dots$ Stimmen, C 7 Stimmen, D 1 Stimme, E 4 Stimmen.

Da B von den A-Wählern 4 Stimmen übertragen bekommen hatte, hat B einen erneuten Überschuss, so dass der Behaltewert Neuberechnet werden muss. Da B nach wie vor nur 8 Stimmen benötigt, werden diese 8 Stimmen durch die tatsächliche Stimmenzahl von $10 + 2/3$ Stimmen geteilt. Dies ergibt genau 0,75. Der bisherige Behaltewert von $2/3$ wird nun mit 0,75 multipliziert. Der neue Behaltewert lautet somit genau 0,5.

Wendet man den neuen Behaltewert von B an, so tragen die 12 ABC-Wähler 8 Stimmen zur Wahl von A bei, geben 4 Stimmen an B weiter, von denen B jedoch nur die Hälfte (also 2 Stimmen) behält und die restlichen 2 Stimmen an C weitergibt. Von den 12 BE-Wähler erhält B jeweils eine halbe Stimme, also insgesamt 6 Stimmen, E erhält die restlichen 6 Stimmen. Des weiteren hat C 7 Stimmen und D 1 Stimme aufgrund von Erstpräferenzen. Zählt man die Stimmen zusammen, so hat A insgesamt 8 Stimmen, B $2 + 6 = 8$ Stimmen, C $2 + 7 = 9$ Stimmen, D 1 Stimme und E 6 Stimmen. Nach A und B hat somit auch C die Quote erreicht und ist gewählt. Die Auszählung ist beendet, da die erforderliche Zahl an Kandidaten gewählt wurde.

Darstellung des Wahlergebnisses

Die einfachste Möglichkeit, die Ergebnisse einer Wahl mit Übertragbarer Einzelstimmgebung darzustellen, ist, die Anzahl der Erstpräferenzen der einzelnen Kandidaten anzugeben, sowie, ob der Kandidat gewählt ist. Zusätzlich kann angegeben werden, in welcher Runde der Auszählung der Kandidat gewählt worden ist.

Da Meeks Methode verwendet wird, kann der Erfolg der gewählten Kandidaten einfach mittels ihrer Weitergabewerte angegeben werden. Ein Kandidat war umso erfolgreicher, je

mehr er von den auf ihn entfallenen Stimmen weitergeben konnte. Allerdings haben Kandidaten, die kein Mandat erhalten haben den Weitergabewert 1.

Anhand der Weitergabewerte kann für den Wähler transparent gemacht werden, wie viel von seiner Stimme bei welchen Kandidaten angekommen ist. Dies kann in Form einer Tabelle dargestellt werden, deren Werte entweder vom Wähler mit einem Taschenrechner ausgerechnet werden können oder die er durch Eingabe in ein Online-Formular von einem kleinen Programm berechnen lassen kann. Voraussetzung für eine solche Darstellung ist allerdings, dass der Wähler sich an seine Präferenzfolge erinnert.

Für jene, die das Zustandekommen des Wahlergebnisses im einzelnen nachvollziehen wollen, sollten die Übertragungsprotokolle veröffentlicht werden. Diese geben in Form einer Tabelle an, wie viele Erstpräferenzen jeder Kandidat hatte, wie viele Stimmen die einzelnen verbliebenen Kandidaten bei der Verteilung von Überschüssen sowie bei der Streichung des jeweils schwächsten Kandidaten erhalten und was danach ihre neue Stimmenzahl ist. Für Wahlen nach Meeks Methode ist eine Modifikation des Übertragungsprotokolls nötig, in der für die verschiedenen Auszählungsrunden die jeweiligen Behalte- oder Weitergabewerte angegeben werden. Dies kann wie folgt aussehen:

Election: R059
 Number to be elected: 6
 Valid votes: 1147
 Invalid votes: 0
 Program: IDH 6.03
 Election rules: Meek

| | <i>Iteration 1</i> | <i>Iteration 3</i> | | <i>Iteration 6</i> | | <i>Iteration 10</i> | | <i>Iteration 11</i> | | <i>Iteration 16</i> | |
|------------|------------------------------------------|--------------------|--------|--------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|-------------------------------------|--------|
| | To elect C6,C1,C5 To exclude C7 | To exclude C2 | | To exclude C3 | | To elect C9 | | To elect C8 | | To elect C4 To exclude C10 | |
| Quota | 163.9 | | 163.6 | | 162.9 | | 161.2 | | 161.1 | | 161.0 |
| <u>C1</u> | 173.0 | 92.8% | 166.4 | 84.4% | 164.0 | 73.7% | 161.9 | 73.4% | 161.5 | 72.9% | 161.1 |
| <u>C2</u> | 78.0 | 100.0% | 88.0 | 0.0% | 0.0 | | - | | - | | - |
| <u>C3</u> | 97.0 | 100.0% | 105.1 | 100.0% | 121.6 | 0.0% | 0.0 | | - | | - |
| <u>C4</u> | 111.0 | 100.0% | 117.9 | 100.0% | 127.8 | 100.0% | 159.6 | 100.0% | 160.2 | 100.0% | 161.1 |
| <u>C5</u> | 168.0 | 87.9% | 165.9 | 79.3% | 164.4 | 66.0% | 162.2 | 65.6% | 161.6 | 65.1% | 161.1 |
| <u>C6</u> | 174.0 | 91.0% | 168.7 | 80.2% | 164.5 | 64.1% | 162.1 | 63.7% | 161.7 | 63.2% | 161.1 |
| <u>C7</u> | 43.0 | 0.0% | 0.0 | | - | | - | | - | | - |
| <u>C8</u> | 99.0 | 100.0% | 104.9 | 100.0% | 133.3 | 100.0% | 160.6 | 100.0% | 161.1 | 99.5% | 161.1 |
| <u>C9</u> | 78.0 | 100.0% | 98.4 | 100.0% | 127.6 | 100.0% | 162.2 | 99.4% | 161.8 | 98.3% | 161.1 |
| <u>C10</u> | 126.0 | 100.0% | 129.8 | 100.0% | 136.9 | 100.0% | 159.6 | 100.0% | 159.9 | 100.0% | 160.6 |
| Non-Trans. | 0.0 | | 1.9 | | 6.8 | | 18.9 | | 19.2 | | 19.8 |
| Totals | 1147.0 | | 1147.0 | | 1147.0 | | 1147.0 | | 1147.0 | | 1147.0 |

Was in den Übertragungsprotokollen als Tabelle angegeben ist, ließe sich zusätzlich auch in ausformulierter Form, als Balkendiagramm für jeden Auszählungsschritt sowie als Animation der Stimmenübertragungen darstellen.